

Eigenmittelanforderungen für Geschäfte mit zentralen Kontrahenten (CCPs) -Das finale Rahmenwerk des Baseler Ausschusses-

Jörg Linda

Inhalt

- 1 Einführung
- 2 Default Fund Risikopositionen
 - 2.1. Hypothetisches Kapital
 - 2.2. Eigenmittelunterlegung
- 3 Fazit und Ausblick

1 Einführung

Im April 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss das finale Rahmenwerk für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelunterlegung von Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten (central counterparties, CCP).¹ Es soll ab 01.01.2017 die bisherigen Baseler Regeln ersetzen. Auf europäischer Ebene sind demnach die entsprechenden Abschnitte der CRR neu zu fassen. Derzeit gelten die auf Basis des BCBS-Papiers aus Juli 2012² veröffentlichten Regeln, die in die Capital Requirements Regulation (CRR) überführt wurden und seit dem 1.1. 2014 anzuwenden sind.

Schon zum Veröffentlichungszeitpunkt war klar, dass diese Regeln vorläufigen Charakter haben, da der Ausschuss sie selbst als „Interim-Framework“ bezeichnet hat.³ Daher wurde kurz nach Veröffentlichung des für die CRR maßgeblichen BCBS-Papiers eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Rahmenwerk jetzt weiterentwickelt hat. Im finalen Papier sind die Ergebnisse einer Auswirkungsstudie (joint quantitative impact study, JQIS) und die Bank-Stellungnahmen eingeflossen.

¹ Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs282.pdf>

² Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs227.pdf>

³ Ebenda; S.1 hier werden die Regeln im Einführungstext als „Interim-Framework“ bezeichnet



Hierzu hatte die Arbeitsgruppe in Juni 2013 ein Konsultationspapier verfasst.⁴ Das neue Rahmenwerk wurde mit dem

Committee on Payment and Settlement Systems (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) abgestimmt. Folgende Änderungen im Vergleich zum Konsultationspapier aus Juni 2013 gibt es:

- Die Eigenmittelunterlegungsberechnung für Beiträge zum kollektiven Ausfallfonds (Default Funds) beim qualifizierten zentralen Kontrahenten (QCCP) wurde überarbeitet. Im finalen Papier findet sich weder der „Ratio Approach“ noch der „Tranch Approach“ aus dem bisherigen Konsultationspapier. Stattdessen gibt es nur noch einen neu gestalteten Ansatz für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelunterlegung von Forderungen gegenüber QCCPs.
- Es wurde ein Cap für die maximale Eigenmittelunterlegung von Forderungen gegenüber QCCPs eingeführt.

Die übrigen Inhalte sind gegenüber dem Konsultationspapier aus Juni 2013 unverändert.⁵ Dies gilt insbesondere für den Anwendungsbereich und die Behandlung von Trade Exposures (Handelspositionen) gegenüber einem QCCP und die Eigenmittelunterlegungsanforderungen gegenüber nicht qualifizierte zentrale Kontrahenten CCP.⁶ Bei den Begriffsdefinitionen wurden lediglich Referenzierungen angepasst.⁷

Im Folgenden wird die Methodik der neu gefassten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelunterlegungsberechnung für QCCPs erläutert einschließlich der bereits bekannten und unveränderten Elemente. Es kann davon ausgegangen werden, dass Geschäfte mit nicht qualifizierten zentralen Kontrahenten die weitaus meisten Banken aufgrund der damit wesentlich erhöhten Eigenmittelunterle-

⁴ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision BCBS, (2013), Consultative Document- Capital Treatment of bank exposures to central counterparties, online unter <http://www.bis.org/bcbs/qis/qis.htm>

⁵ Vgl. zum letzten Entwurf "Überarbeitung der EK-Anforderungen für Geschäfte mit zentralen Kontrahenten (CCPs)", Juli 2013 von Wolfgang Greiner sowie „Zweites Konsultationspapier zu CCPs“ von Dr. Konrad Mair, November 2011; alles online unter <http://www.1plusi.de>

⁶ Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs282.pdf>, S. 1

⁷ Vgl. ebenda; bei der Definition des QCCP wurden Referenzierungen angepasst.

gung nicht abschließen werden.⁸ Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf das BCBS-Papier und die CRR verwiesen.⁹

2 Default Fund Risikopositionen

2.1. Hypothetisches Kapital

Die Berechnung des hypothetischen Kapitals K_{CCP} des QCCP ist gegenüber dem bisherigen Konsultationspapier unverändert. Dieses wird im ersten Schritt ermittelt. Es dient als Bestimmungsgröße für die Eigenmittelunterlegung des Beitrages eines Clearing Members CM_i zum Default Funds. Grundgedanke ist, dass das hypothetische Kapital K_{CCP} die Eigenmittelanforderung widerspiegelt, die der QCCP hätte, wenn er mit all seinen Clearing Members Geschäfte auf bilateraler Basis machen würde.¹⁰ K_{CCP} stellt somit nicht die tatsächliche Eigenmittelanforderung dar, sondern ist lediglich Berechnungsgrundlage für die Eigenmittelunterlegung („hypothetisches Kapital“). Das K_{CCP} errechnet sich nach folgender Formel:

$$K_{CCP} = \sum_{CM_i} EAD_i \times RW \times \text{Solvabilitätskoeffizient}$$

EAD_i besteht dabei aus allen Trade Exposures des QCCP gegenüber einem Clearing Member und stellt somit das Kontrahentenrisiko dar. Das EAD ist das Exposure nach Kreditrisikominderung. Es wird grundsätzlich das Standardrisikogewicht von 20% aus dem KSA für Forderungen gegenüber Banken vorgegeben.¹¹ Bei einem Solvabilitätskoeffizienten von 8% ergibt sich, dass das hypothetische Kapital K_{CCP} -also der angenommene Eigenmittelbedarf des QCCP-

$$K_{CCP} = \sum_{CM_i} EAD_i \times 1,6\%$$

⁸ Ein zugelassener CCP (und damit ein QCCP) verfügt über eine Zulassung als CCP aufgrund der Erfüllung der hierzu notwendigen Voraussetzungen und ist damit von der zuständigen Regulierungsbehörde autorisiert. Im Sinne der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelstandards gelten gegenüber einem QCCP gehaltenen Exposure geringere Unterlegungssätze.

An QCCPs werden verschiedene Anforderungen gestellt, u.a. was die Bonität betrifft. Hierauf wird hier nicht näher eingegangen.

⁹ Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs227.pdf>

¹⁰ Vgl. hierzu „Zweites Konsultationspapier zu CCPs“ von Dr. Konrad Mair ; online unter <http://www.1plusi.de>

¹¹ Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs227.pdf>; S. 2 20% sind eine Mindestanforderung. Die Aufsicht ist berechtigt, auch ein höheres Risikogewicht festzulegen, falls beispielsweise das Kreditrating unzureichend ist.

ist. Hier berechnet sich das EAD_i des CM_i nach der Formel:

$$EAD_i = \max \{EBRM_i - IM_i - DF_i; 0\}$$

wobei $EBRM_i$ das Exposure before Riskmitigation des CM_i gegenüber dem QCCP ist, das sich durch die Initial Margin (IM_i) und den Beträgen für den DF_i reduziert (Kreditrisikominderung).

Gemäß dem neuen Rahmenwerk soll bei den *Derivaten* das Exposure (EAD_i) ausschließlich nach der SA-CCR Methode¹² gerechnet werden¹³.

Falls die Collaterals nicht insolvenzfest verwahrt werden und insbesondere eine legal opinion fehlt, darf weder bei Derivaten noch Wertpapierfinanzierungsgeschäften, SFTs (Wertpapierpensionsgeschäfte usw.) eine kreditrisikomindernde Anrechnung durchgeführt werden.

2.2. Eigenmittelunterlegung

Im ersten Schritt wurde K_{CCP} als hypothetische Eigenmittelanforderung des QCCP aufgrund seines Derivate- und SFT-Exposures gegenüber den Clearing Members CM_i berechnet. Im zweiten Schritt ist nun die aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegungsanforderung K_{CM_i} des Clearing Members, CM_i zum Ausfallfonds nach folgender Formel zu ermitteln:

$$K_{CM_i} = \max \left[K_{CCP} * \left(\frac{DF_i^{pref}}{DF_{CCP} + DF_{CM}^{pref}} \right); 8\% * 2\% * DF_i^{pref} \right]$$

DF_{CCP} ist dabei das bilanzielle Eigenkapital eines QCCP, welches sich u.a. aus dem eingezahlten Kapital und den Rücklagen zusammensetzt.¹⁴ DF_i^{pref} sind dabei die in den Default Funds eingezahlten Beiträge des Clearing Members i . DF_{CM}^{pref} ist der gesamte Default Fund; er besteht aus der Summe der eingezahlten Beiträge aller CM , die zur kollektiven Verlustabdeckung herangezogen werden können.

¹² „standardised approach to counterparty credit risk“; vgl. hierzu „Neue Methode für Kontrahentenrisikoexposition aus Derivaten“ von Thorsten Gendrisch; online unter <http://www.1plusi.de>

¹³ vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs.282.pdf>, S. 9

¹⁴ vgl. ebenda, S.10. Was im Einzelnen hierzu zählt, lässt das BIZ- Papier offen; es führt beispielhaft contributed capital und retained earnings auf

DF_{CCP} steht ebenfalls zur Verlustabdeckung zur Verfügung. Damit ist die Summe aus DF_{CCP} und DF_{CM}^{pref} der Gesamtbetrag, der für Verlustabsorption zur Verfügung steht.

DF_{CCP} ist bei der Verlustverteilung junior oder pari passu zu den Default Fund-Beiträgen aller Clearing Members (DF_{CM}^{pref}).¹⁵ Damit sind die Eigenmittel des QCCP in jedem Fall an den Verlusten beteiligt und zwar - je nach Ausgestaltung der Verträge mit den CM - anteilig (pari passu) oder vorab im vollen Umfang (junior).

Die Verlustverteilung ist innerhalb dieses Rahmens vorgeschrieben und nicht zwischen dem QCCP und dem CM beliebig verhandelbar.

Die Struktur der Formel zeigt, dass zunächst der Default Fund-Anteil des CM_i , den er zur Verlustabdeckung zur Verfügung stellt, ermittelt wird, indem sein Beitrag i ins Verhältnis zum gesamten Ausfallfondsbeitrag plus dem bilanziellen Eigenkapital des CCP und damit zur insgesamt zur Verfügung stehenden Haftungsmasse gesetzt wird. Durch Multiplikation mit dem K_{CCP} ergibt sich die erste mögliche Größe für den Eigenmittelunterlegungsbetrag des Clearing Members. Da das hypothetische Kapital mit dem Anteil multipliziert wird, den der CM am gesamten Default Fund einschl. der Eigenmittel des QCCPs hat, könnte man auch von einem „Anteil“-Ansatz („pro rata-share“) sprechen, denn dieser ist für die Eigenmittelunterlegung wesentlich.

Ein zweiter Eigenmittelunterlegungsbetrag errechnet sich durch $8\% \cdot 2\% \cdot DF_i^{pref}$. Der größere von beiden Beträgen ist der von der Bank als Clearing Member aufsichtsrechtlich geforderte Eigenmittelunterlegungsbetrag. Die Formel ist dabei so aufgebaut, dass der Kapitalbedarf K_{CM_i} steigt, wenn der hypothetische Kapitalbedarf K_{CCP} als Ausdruck für das Risiko des QCCP steigt et vice versa. Mit anderen Worten: Je höher das Risiko des CCP desto höher der Kapitalbedarf beim CM.

Die Formel zeigt auch, dass der Kapitalbedarf umso geringer ist, je höher die Einzahlungen der anderen CM in den Fonds sind. Sie vermindern sich auch, je höher das bilanzielle Kapital des QCCP ist. Unter den Betrag von 0,16% des

¹⁵ vgl. ebenda, S.10 „contributed to the waterfall, where these are junior or pari passu to prefunded member contributions“.

eigenen DF_i^{pref} kann die aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung jedoch nicht fallen.

Grundsätzlich kann die Eigenmittelunterlegung einer Bank für ihre Default Fund-Risikoposition und bei einem QCCP nie höher sein als wenn sie das gleiche Exposure gegenüber einer nicht qualifizierten CCP hält. Dies hat das BCBS-Papier in Ziffer 209 klargestellt. Dies gilt auch für die neben der Default Funds-Risikoposition mit Eigenmitteln zu unterlegenden Trade Exposures des CM bei einem QCCP.

Ergänzend bleibt zu erwähnen, dass bei der Eigenmittelunterlegung des CM für seine Trade Exposures keine Veränderung gegenüber dem Konsultationspapier vorgenommen wurde. Für Exposures gegenüber einem QCCP gilt somit weiter das reduzierte Risikogewicht von 2% bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

3 Fazit und Ausblick

Das finale Rahmenwerk ersetzt den Ratio und Tranch Approach durch eine einzige und zudem einfachere Berechnungsmethode. Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung wird auf der Grundlage des Anteils des Clearing Member am hypothetischen Kapital ermittelt. Die Mindesteigenmittelunterlegung beträgt lediglich 16 Basispunkte der Default Fund Beiträge ($8\% * 2\% * DF_i^{pref}$). Die neuen Vorschläge für die Eigenmittelunterlegungsrechnung von Default Fund-Risikopositionen sind im Hinblick auf das selbst gesetzte Ziel einer einfacheren Berechnung positiv zu beurteilen, da es nur noch einen Ansatz gibt, der eine relativ einfache Unterlegungsrechnung ermöglicht. Dem Bericht von RiskNet zufolge ergibt der neue Ansatz eine Eigenmittelunterlegungsersparnis von 50% im Vergleich zu den Berechnungsmethoden aus dem Konsultationspapier aus Juni 2013¹⁷.

¹⁷ vgl. Cameron Matt, Default fund capital will halve under final rule, banks say, Risk.net, 24. Juni 2014

Die Auswirkungsstudien oder Proberechnungen hierzu wurden nicht veröffentlicht.

Die Kapitalunterlegung hängt von der Gesamthöhe des Ausfallfonds aber auch von der bilanziellen Eigenmittelausstattung des QCCP ab. Was im Einzelnen zum Letzteren zählt, ist noch durch die BIZ oder den nationalen Gesetzgeber zu definieren, da im finalen Rahmenwerk im jetzigen Stadium noch keine Definition der anrechenbaren, zulässigen bilanziellen Eigenkapitalbestandteile zu finden ist.

1 PLUS i begleitet Kunden bereits heute mit Seminarangeboten sowie in aktuellen Beratungsprojekten bei der Umsetzung der Kapitalvorgaben für CCP-Geschäfte. Wir unterstützen auch Sie gerne. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).